

Oberalm, am 07.12.2015

A-5411 Oberalm
Halleiner Landesstraße 51
Telefon: 06245-80735-0
Telefax: 06245-80735-77
E-Mail: gemeinde@oberalm.at
www.oberalm.at
DVR 0433888 UID: ATU59631777

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der **Marktgemeinde Oberalm** vom 03.12.2015, mit der eine **Anschlussgebührenordnung** zur Regelung der Beiträge zu den Kosten der Errichtung gemeindeeigener Abwasseranlagen erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes 2015 (kurz: IBG 2015), LGBl 78/2015 und § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss¹ an die gemeindeeigenen² Abwasseranlagen der Marktgemeinde Oberalm wird von den Gebührenpflichtigen als Beitrag zu den Kosten der Errichtung dieser gemeindeeigenen Abwasseranlagen eine Anschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige (Interessenten) sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwässer unmittelbar oder mittelbar in die gemeindeeigenen Anlagen eingeleitet werden, im Falle des Bestehens eines Baurechts die Baurechtsberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten (Abs 3).
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 540,00 Euro.

¹ Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

² Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche aller Bauten und sonstigen baulichen Anlagen.

Bei Wohnflächen entsprechenje 20 m² Nutzfläche und bei Verwaltungs-, Betriebs- und Geschäftsflächenje 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit (kurz auch als "BE" bezeichnet).

Bei Saunen, Fitnessräumen, Kellerbars udgl. entsprechen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Nutzfläche die Bodenfläche, unberücksichtigt der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrüche (Ausnahmen), von entweder für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räumen.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- oder öffentliche Zwecke vorgesehen sind³),
- Garagen, Tiefgaragen, überdachte PKW-Abstellplätze,
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- oder öffentliche Zwecke vorgesehen sind³),
- Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume,
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind,
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, Liftschächte, Loggien, offene Balkone und Terrassen,
- Bei gewerblichen Flächen bleiben Sozialräume, WC Anlagen, Vorräume und Personalräume unberücksichtigt.

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie z.B. bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten udgl.) sind gemäß Abs. 8 einzustufen

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung1,1 Gästebetten
- in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden können sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung finden je6,5 Zusatzbetten
- ohne Beherbergung3 Sitzplätze

³ Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

Sitzplätze im Freien10 Sitzplätze
Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- Privatzimmervermietung1,3 Gästebetten
- Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen udgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit50 m²
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime1,1 Betten
- Campingplätze1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und -säle20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten9 Personen
- Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall⁴5 Beschäftigte
- Öffentliche WC Anlagen1 WC bzw. Pissoir

(8) Bei Betrieben, die keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 bis 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:

- a) Abwassermenge 150 l pro Tag oder
- b) BSB₅ 60 g oder
- c) CSB 120 g oder
- d) N (Stickstoff) 10 g oder
- e) P (Phosphor) 1,8 g oder

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln:

- Dachflächen, Asphalt- und Betonflächenje 100 m² eine BE
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer.....je 200 m² eine BE
- Grünflächenje 500 m² eine BE

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

⁴ Wasser, dass in seiner Beschaffenheit nicht wesentlich vom häuslichen Abwasserabweicht.

§ 3 Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei nachträglichen Änderungen der Bemessungseinheit im Sinne § 2 (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes udgl.) ist vom Gebührenpflichtigen eine ergänzende Anschlussgebühr (= Ergänzungsbeitrag) zu entrichten.
- (2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf dem Grundstück.
- (3) Wurde gemäß § 13a Anliegerleistungsgesetz (LGBl 77/1976 idgF.) für ein noch unbebautes Grundstück eine Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr gemeindeeigener Abwasseranlagen geleistet, ist die seinerzeit geleistete Anschlussgebühren-Vorauszahlung in voller Höhe von der gemäß § 2 zu ermittelnden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige (Eingangsstempel) bei der Marktgemeinde Oberalm und wird mit Bescheid durch die (den) Bürgermeister(in) erhoben und mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig gestellt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Anschlussgebühr (Ergänzungsbeitrag) nach § 3 entsteht mit Beginn der Rohbauarbeiten bzw. im Falle der Änderung des Verwendungszweckes mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Benützung.

§ 5 Umsatzsteuer

Zu den Anschlussgebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelte Anschlussgebühr kann von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Für die Gemeindevertretung


Dr. Gerald Dürnberger



Ergeht durchschriftlich an:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03, Gemeindeaufsicht, 5010 Salzburg, Postfach 527;
- RHV-TN, 5081 Anif, Auwaldstraße 6 – zur Information;
- Bauamt der Marktgemeinde Oberalm;
- Steueramt der Marktgemeinde Oberalm;

Kundmachung angeschlagen am: 7.12.2015

Kundmachung abgenommen am: 21.12.2015

FdRdA:

